Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Störtebeker Braumanufaktur GmbH mit Sitz in 18439 Stralsund, Greifswalder Chaussee 84 - 85 beabsichtigt, die von ihr mit einer Kapazität von 250.000 hl Bier/a betriebene Brauerei am Standort Stralsund, Gemarkung Stralsund, Flur 40, Flurstücke 7/2, 12/3, 14/1, 14/6, 15/3-7, 16/1, 19 und 20/3 wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Kapazitätserhöhung der Anlage auf einen Bierausstoß von 2.872 hl/ d, damit verbunden ist u.a. die Errichtung eines Sudhauses, von Gär- und Lagertanks, einer neuen Heizzentrale und weiteren der Anlage dienenden Nebeneinrichtungen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß dem § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in

Verbindung mit Nummer 7.26.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des

Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben soll auf dem bereits mit der Brauerei der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84-85 bebauten Gebiet realisiert werden. Hierbei handelt es sich um

anthropogen überprägte und beeinflusste Bereiche. Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Nationale und internationale Schutzgebiete nach dem BNatSchG und dem WHG sind nicht berührt.

Baudenkmale sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden; Bodendenkmale nicht bekannt.

Erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen aus dem Vorhaben auf den

Denkmalbereich „Altstadt Stralsund“ und das UNESCO-Weltkulturerbe sowie die Erlebbarkeit dessen sind nicht zu prognostizieren. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind lokal begrenzt und im urban überprägten Raum eingeordnet. Stralsund ist als

Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ausgewiesen. Das Vorhaben erfolgt im Rahmen der

wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes. Die mit den Antragsunterlagen vorgelegten Gutachten zeigen, dass auch nach Umsetzung des beantragten Vorhabens die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm, die Immissionswerte der GIRL für Geruch und die Grenzwerte für Luftschadstoffe gemäß TA-Luft eingehalten werden. Das geplante Vorhaben ist daher nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für den Bau und den Betrieb keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.